

- Satzung befindet sich aktuell in Überarbeitung -

Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg

Vom 1. Februar 2008

geändert durch Satzung vom 13. Juli 2009

geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009

geändert durch Satzung vom 04. November 2010

geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011

geändert durch Satzung vom 17. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1)¹Diese Satzung regelt das Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zur Auswahl von Studienbewerbern durch die Universität Regensburg für die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen). ²Da die Studiengänge Medizin (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen) nur im Wintersemester aufgenommen werden können, wird für diese Studiengänge das Hochschulauswahlverfahren nur im Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Daneben regelt sie die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens in Ergänzung zu den Vorschriften des BayHZG und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV). ²Die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gem. Art. 45 BayHSchG wird auf 1 v. H. festgelegt. ³Ferner wird gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG eine Vorabquote von 1 v.H. für Bewerber festgelegt, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und aufgrund dieser Zugehörigkeit an den Studienort Regensburg gebunden sind.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der HZV vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401) in der jeweils gültigen Fassung.

Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Auswahlkriterien, Gegenstand und Durchführung des Verfahrens

(1) ¹Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens werden die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens durch die Stiftung verfügbaren Studienplätze des 1. Fachsemesters ergänzend zu den geltenden Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 durch die Universität Regensburg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die Stiftung. ³Diese erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. ⁴In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. ⁵Eine unmittelbare Bewerbung an der Universität Regensburg ist nicht möglich.

(2) ¹Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wie folgt:

0,8 bei einem Prozentrang von 90 und höher,
0,6 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 90,
0,4 bei einem Prozentrang von 70 bis ausschließlich 80,
0,2 bei einem Prozentrang von 60 bis ausschließlich 70.
²Liegt der Prozentrang unter 60 wird kein Bonus gewährt.

(3) ¹Der Nachweis einer fachlich einschlägigen Berufsausbildung nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin um 0,1; im Studiengang Pharmazie um 0,1 bzw. 0,05. ²Bonuspunkte für eine einschlägige Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt. ³Beim Nachweis von zwei oder mehreren einschlägigen Berufsausbildungen, für die es unterschiedliche Bonuspunkte gibt, wird nur die größere Bonuspunktzahl berücksichtigt. ⁴In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin kann eine im Ausland erworbene Berufsausbildung anerkannt werden, soweit sie einer der in der Anlage 1 bis 3 genannten Berufsausbildungen gleichwertig ist. ⁵Die Entscheidung darüber trifft die Fakultät für Medizin der Universität Regensburg.

(4) ¹Für einen erworbenen Preis in einem bildungsbezogenen Wettbewerb auf nationaler Ebene gemäß Anlage 4 wird in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ein Bonus von 0,1 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt. ²Bonuspunkte für einen Preis in einem bildungsbezogenen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.

(5) ¹Für einen abgeleisteten Dienst im Sinne der Anlage 5 wird in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ein Bonus von 0,1 Punkten auf die Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung gewährt. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt.

(6) ¹Für herausragende sportliche Leistungen, die durch die Mitgliedschaft in einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds nachgewiesen werden, wird in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ein Bonus von 0,1 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt. ²Bonuspunkte für herausragende sportliche Leistungen werden nur einmalig gewährt.

(7) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. ²Ein Vorauswahlverfahren findet nicht statt. ³Maßgeblich für die Einordnung der Bewerber auf der Rangliste ist die Qualifikation gemäß § 27 HRG bzw. die nach Absatz 2 bis 6 durch Verbesserung der Durchschnittsnote gebildete Verfahrensnote. ⁴An erster Stelle wird derjenige Bewerber mit der besten Note gelistet.

(8) ¹Sofern der TMS, fachlich einschlägige Berufsausbildungen, Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene, ein Dienst oder herausragende sportliche Leistungen bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise hierzu zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen. ²Es können nur Berufsausbildungen und Dienste berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 HZV genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung nachgewiesen werden kann.

§ 3a

Test für Medizinische Studiengänge

(1) ¹Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Regensburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. ³Es gelten insoweit die Regelungen der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschul-eigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) ¹Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr nach Art. 7 Abs. 3 BayHZG erhoben. ²Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 26.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

¹Besteht nach Auswahl gemäß dieser Kriterien bei mehreren Bewerbern Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst gemäß Anlage 5 abgeleistet hat. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 5 Nachrückverfahren

¹Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Ranglisten vergeben. ²Am Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hochschule zugelassen wurde. ³Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die Stiftung.

§ 6 Losverfahren

¹Nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben (Ausschlussfristen). ²Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängern sich diese Fristen nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Örtliches Auswahlverfahren

§ 7 Anwendbare Vorschriften

Im örtlichen Auswahlverfahren werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 vergeben.

§ 8 Antragstellung

(1)¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Regensburg zu stellen; das dazu erforderliche Antragsformular findet sich auf den Internetseiten der Universität Regensburg. ²Der Antrag muss bei der Universität Regensburg bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) in elektronischer Form eingegangen sein. ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich diese Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). ⁴Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Regensburg vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht zumutbar ist.

(2) ¹In den folgenden Fällen muss zusätzlich zum elektronischen Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität Regensburg innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Fristen eingegangen sein:

1. Antrag auf Zulassung für ein höheres Fachsemester,
 2. Antrag auf Zulassung, der auf eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung gestützt wird,
 3. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung des Bewerbers gemäß Art. 2 und 5 Abs. 2 HZG (Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs) geltend gemacht wird,
 4. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung des Bewerbers gemäß den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHZG (außergewöhnliche Härte), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG (Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG (Bewerber für eine Zweitstudium), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG (beruflich qualifizierte Bewerber) sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 (Spitzensportler) geltend gemacht wird,
 5. Antrag auf Zulassung, mit dem der Bewerber geltend macht, dass er aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert war, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben bzw. eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen,
 6. Antrag eines minderjährigen Bewerbers; hier ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt.

§ 9

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 10

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 11

Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 31. März und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 30. September bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen). ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängern sich diese Fristen nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

- Satzung befindet sich aktuell in Überarbeitung -

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang
Humanmedizin

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Technischer Assistent in der Medizin (im Sinne des Gesetzes über die technischen Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz))
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Ergotherapeut

Anlage 2: Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang
Pharmazie

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

Für eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,1:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Chemisch-technischer Assistent

Für eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,05:

- Medizinisch-technischer Assistent Funktionsdiagnose
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Chemielaborant
- Biologielaborant
- Biologisch-technischer Assistent
- Biotechnologischer Assistent

Anlage 3: Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang
Zahnmedizin

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Gesundheitsfachberuf als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Medizinischer Fachangestellter
- Altenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Technischer Assistent in der Medizin (im Sinne des Gesetzes über die technischen Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz))
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Ergotherapeut
- Zahntechniker
- Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Dentalhygieniker

- Satzung befindet sich aktuell in Überarbeitung -

Anlage 4: Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene im Sinne dieser Satzung für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sind:

- Bundeswettbewerb Mathematik
- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- Auswahlwettbewerbe zur Internat. Biologie-, Chemie-, Informatik-, Mathematik-, Physik-Olympiade
- Jugend forscht

Anlage 5: Dienste im Sinne dieser Satzung

Einschlägige außerschulische Leistungen für Medizin und Zahnmedizin (Dienste) sind z.B.:

- Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), insb. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Wehr- oder Ersatzdienst
- Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. Februar 2008.

Regensburg, den 1.2.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 1.2.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1.2.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.2.2008.